

ien und reten

ger als 2 mal die Mindeststudien-
dauer plus 1 Semester brauchen
darfst (d.h. für den 1. Abschnitt neu
nicht länger als 5 Semester!), um
nicht **FÜR IMMER** den Anspruch auf
Studienbeihilfe zu verlieren.

Das bedeutet, wenn Du alt bereits
6 Semester studiert und den 1.
Abschnitt alt noch nicht absol-
viert hast, danach aber auf neu
übertrittst, verlierst Du den An-
spruch für immer. Leider gilt nach
UniStG'97 nicht das Datum, an dem
Du die letzte notwendige Prüfung für
den 1. Abschnitt neu abgelegt hast
als Datum der 1. Diplomprüfung,
sondern das Datum des Übertreten-
s! (Ursache: Formell müssen alle
Zeugnisse angerechnet werden,
und für die angerechneten Zeugnis-
se gilt das Datum des Anrechnens
als Datum, an dem Du die Prüfung
abgelegt hast.)

In Zusammenhang mit dieser Rege-
lung stehen wir noch in Kontakt mit
dem Bundesministerium und sind
um eine kulantere Lösung bemüht.
Leider schaut es zur Zeit nicht so
aus, als ob sich an der Gesetzesla-
ge noch etwas verändern ließe.

Das heißt: Sofern Ihr bereits mehr
als 5 Semester nach altem Studi-
enplan studiert und die erste Di-
plomprüfung alt noch nicht absol-
viert habt, wartet auf jeden Fall
noch mit dem Übertreten, bis eine
eindeutige Klärung des Problems
von Seiten des Ministeriums vor-
liegt. Am besten versucht Ihr, erst
nach Absolvierung des ersten Ab-
schnitts alt überzutreten!

Am besten wendet Ihr Euch - falls
Ihr Zweifel habt - entweder an die
Fakultätsvertretung Maschinenbau
im 324er, oder Ihr kommt auf die ÖH
in der Alten Technik.

• Peter Feldbaumer

Studienbeihilfe zurückzahlen!?

Es könnte ja
sein, daß es
da noch eini-
ge gibt, bei
denen es mit
dem Lei-
stungsnach-
weis für die
Rückzahlung
der Studien-
beihilfe
knapp wer-
den könnte.
Gerade zu
Studienbe-
ginn kann es
schon einmal
vorkommen, daß man sich mit
der Prüfungseinteilung verzettelt.

Plötzlich sind dann schon zwei Se-
mester um, in denen man fast gar
nichts vorzuweisen hat. Dann ma-
chen leider nicht nur die Eltern Ter-
ror mit ihren Predigten, sondern
auch Vater Staat, auf dessen Ko-
sten man sich in Graz „amüsiert“
hat, möchte sein Geld wieder. Zwar
steht der Exekutor nicht gleich vor
der Tür und möchte die geliebte
Stereoplanlage mit einem Kuckuck
verzieren, ärgerlich ist es aber trotz-
dem. Bei einigen geht es dazu um
gar nicht so wenig.

Nachweisfristen

Glücklicherweise sind die Nach-
weisfristen für die Studienbeihilfe
nicht absolut unmenschlich. Für die
Familienbeihilfe hat man bis zum
letzten Werktag im Oktober (Sams-
tage werden schon der folgenden
Woche zugeordnet) die Möglich-
keit, seine Prüfungen zu bestehen.
Das Wissenschaftsministerium läßt
Studierende noch während der ge-
samten Einreichfrist für das näch-
ste Semester Zeit, sich positive
Zeugnisse zu verdienen. Dabei gilt
es allerdings zu beachten, daß es
manchmal nicht nur um die acht Se-



mesterwochen-
stunden geht,
sondern der
halbe Studien-
erfolg nachzu-
weisen ist. In
manchen Studi-
enrichtungen
kann das ein
wenig mehr
sein, wie zum
Beispiel in
Technischer
Chemie - 20
Stunden für
den Weiterbe-
zug, 10, um

eine Rückzahlung zu vermeiden.
Wenn man es endgültig nicht ge-
schafft hat, seine positiven Prüfungen
irgendwo zusammenzukratzen,
wird dann im Februar eine
Rückzahlungsaufforderung in den
Briefkasten flattern. Aber auch das
ist noch nicht das Ende.

Zeitraum ausweiten

Hierauf kann man dann bis zum
Ende der Antragsfrist des zweiten
folgenden Semesters einen Lei-
stungsnachweis über 20 Wochen-
stunden (über einen Zeitraum von
vier(!) Semestern) erbringen. Hat
man das geschafft, werden nur
noch 10 Prozent der erhaltenen
Kohle (sprich: einen Monat Studi-
enbeihilfe) fällig; Außerdem darf
man auch schon wieder Studien-
beihilfe neu beantragen (damit das
Spiel wieder von vorne losgeht).

Das schwierigste an der ganzen
Miesere dürfte also sein, zu Hause
zu erklären, daß man im letzten
Jahr doch auch noch etwas ande-
res außer feiern gemacht hat (ein-
mal ganz abgesehen davon, was
erfolgreichere KollegInnen und
Freunde sich denken werden).

• Christian Domig
pionier@sbox.tu-graz.ac.at

